

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe¹⁾ (Sozialhilfeverordnung)

vom 15. Oktober 1985²⁾

I. Massnahmen

A. Allgemeine Hilfeleistungen

§ 1

¹⁾ Die Gemeinde berät und betreut den Hilfsbedürftigen insbesondere durch:

Beratung und
Betreuung

1. Spezialberatungen von Familien und Alleinstehenden;
2. Vermittlung von Familien-, Heim- und Klinikplätzen;
3. Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit Berufsberatung und Arbeitsamt in Unterstützungsfällen;
4. Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen;
5. Besorgung von Unterkunft;
6. Geltendmachung finanzieller Ansprüche.

²⁾ Ist die Gemeinde an einem gemeinsamen Sozialdienst beteiligt oder arbeitet sie mit anerkannten sozialen Hilfswerken oder weiteren privaten Fachstellen zusammen, so kann sie den Hilfsbedürftigen dorthin verweisen.

³⁾ Die Gemeinden können zum Vollzug der Sozialhilfe Zweckverbände bilden.

¹⁾ 850.1

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1985.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. November 1999.

Anerkennung, zuständiges Departement	<p>§ 2¹⁾</p> <p>¹ Das Departement für Finanzen und Soziales anerkennt ein soziales Hilfswerk, wenn und solange</p> <ol style="list-style-type: none">1. öffentliches Interesse und Bedürfnis an ihm bestehen und es allgemein zugänglich ist;2. die Trägerschaft eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechtes mit klarer gemeinnütziger Zweckbestimmung ist;3. es über fachlich geeignetes Personal verfügt. <p>² Die Anerkennung erfolgt auf Gesuch des Hilfswerkes.</p> <p>²⁾ Der Kanton bescheinigt die Einsätze in der Freiwilligenarbeit.</p>
Bemessung der Unterstützung	<p>§ 2a³⁾</p> <p>¹ Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 des Gesetzes finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Die nachfolgenden Konkretisierungen sind für die Bemessung massgebend.</p> <p>² Die Unterstützung setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommens-Freibeträgen zusammen.</p> <p>³ Die minimale Integrationszulage gemäss den SKOS-Richtlinien findet keine Anwendung.</p>
Materielle Grundsicherung	<p>§ 2b³⁾</p> <p>¹ Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien.</p> <p>² Abweichungen sind zu begründen.</p> <p>³ Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen. Eigenes Vermögen wird voll angerechnet.</p>

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 26. Februar 1991.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. November 1999.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 6. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 2c¹⁾

¹ Situationsbedingte Leistungen stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person.

Situationsbedingte Leistungen

² Sie werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind.

§ 2d¹⁾

¹ Personen, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage zwischen Fr. 100.– und Fr. 300.– pro Monat.

Integrationszulagen für Nichterwerbstätige

² Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche Integrationsbemühungen nachweisen, erhalten die Hälfte der Integrationszulagen gemäss § 2e Absatz 1.

§ 2e¹⁾

¹ Als Integrationsbemühungen gelten bei Nachweis durch die ansprechende Person namentlich das Absolvieren einer Ausbildung, die Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit sowie eine über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe. Die Integrationszulagen werden, abhängig vom Umfang der Integrationsbemühungen, wie folgt festgelegt:

Anerkannte Integrationsbemühungen

Beschäftigungsumfang (10 % = 18 Stunden im Monat)	Integrationszulage pro Monat und Person
ab 10 %	Fr. 100.–
ab 20 %	Fr. 110.–
ab 30 %	Fr. 120.–
ab 40 %	Fr. 130.–
ab 50 %	Fr. 150.–
ab 60 %	Fr. 180.–
ab 70 %	Fr. 210.–
ab 80 %	Fr. 240.–
ab 90 %	Fr. 270.–
bei 100 %	Fr. 300.–

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 6. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

² Personen, die Arbeitsbereitschaft und eigene Arbeitsbemühungen nachweisen, denen die Gemeinde aber keine Beschäftigung zuweist oder keine Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm ermöglichen kann, erhalten eine Integrationszulage von Fr. 100.–.

³ Personen, denen Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert wird oder die zum Bezug von Arbeitslosentageldern berechtigt sind, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

⁴ Alleinerziehende Personen mit Betreuungsaufgaben können eine Integrationszulage nur beim Nachweis von Integrationsaktivitäten gemäss Absatz 1 geltend machen.

§ 2f¹⁾

Einkommens-
Freibetrag

¹ Auf Einkommen von unterstützten Personen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommens-Freibetrag gewährt. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf die Hälfte des Einkommens-Freibetrages gemäss Absatz 2.

² Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (180 oder mehr Stunden pro Monat) beträgt der monatliche Einkommens-Freibetrag Fr. 400.–. Bei tieferen Beschäftigungsgraden erfolgt eine proportionale Kürzung.

³ Die Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Einkommens-Freibeträgen.

§ 2g¹⁾

Obergrenze für
Einkommens-
Freibeträge und
Integrations-
zulagen

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850.–.

§ 2h¹⁾

Unterstützungs-
kürzungen

¹ Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal 20 % für die Dauer von bis zu einem Jahr gekürzt werden.

² Als qualifizierte Kürzungsgründe gelten namentlich ein unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung sowie wiederholte grobe Pflichtverletzung.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 6. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 2i¹⁾

Für die Unterstützung oder die Notfallhilfe von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von Personen mit einem Entscheid gestützt auf die Asylgesetzgebung erlässt das Departement Richtlinien.

Asylsuchende,
Schutzbedürftige
und Personen mit
einem Entscheid
gemäss Asyl-
gesetzgebung

§ 3

¹ Der Hilfsbedürftige kann mit Bargeld, Gutscheinen, Naturalien oder durch Bezahlung von Rechnungen unterstützt werden.

Arten der
Unterstützung

² Bei vorübergehender Notlage kann ihm ein Darlehen gewährt werden.

²⁾ Bei Dritten beantragte Leistungen können bevorschusst werden. Rückwirkend ausgerichtete Leistungen Dritter sind im Umfang der Bevorschussung umgehend zurückzuerstatten. Die Gemeinde kann die direkte Auszahlung dieser Leistungen verlangen.

§ 4

Bedarf der Hilfsbedürftige einer Behandlung durch einen Arzt oder Zahnarzt, benötigt er Medikamente oder ist ein Eintritt in ein Spital, eine Klinik oder ein Heim erforderlich, so kann die Unterstützung durch eine Kostengutsprache geleistet werden.

Kostengutsprache

§ 5

¹ Für Personen in unsicheren oder schlechten finanziellen Verhältnissen kann die Fürsorgebehörde eine subsidiäre Kostengutsprache erteilen.

Subsidiäre
Kostengutsprache

² Beahlt der Schuldner die Rechnung nicht innert 30 Tagen, so hat dies der Gläubiger der Fürsorgebehörde umgehend zu melden.

³ Die Fürsorgebehörde ist zur Übernahme der ausstehenden Kosten verpflichtet, sobald der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft gemacht hat. Ist die Meldung über die Säumigkeit des Schuldners verspätet eingegangen, so bezahlt die Fürsorgebehörde lediglich die seither entstandenen Kosten.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 6. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. November 1999.

Auflagen, Weisungen	<p>§ 6</p> <p>Die Unterstützung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.</p>
Kürzung von Leistungen	<p>§ 6a¹⁾</p> <p>Die Leistungen sind zu kürzen, wenn jemand durch eigenes Verschulden in der Anspruchsberechtigung für Taggelder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz²⁾ eingestellt worden ist. Der Entscheid der kantonalen Arbeitslosenkasse über die Einstellung gilt als Verwarnung gemäss § 25 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes³⁾.</p>
Beschäftigungs- programme	<p>§ 6b⁴⁾</p> <p>¹ Teilnehmer von Beschäftigungsprogrammen erhalten als Gegenleistung wirtschaftliche Hilfe aufgrund ihres individuellen Bedarfs. Diese gilt als Unterstützung im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)⁵⁾.</p> <p>⁶⁾ Erhalten die Teilnehmer einen Lohn, für den Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, ist der Lohn als Einkommen dem Unterstützungskonto gutzuschreiben. Lohn- und Sozialversicherungsbeitragskosten sind weder rückerstattungspflichtig noch gemäss ZUG weiterverrechenbar.</p>
Personen, die der Asylgesetzgeb- ung unterstehen	<p>§ 6c⁴⁾</p> <p>¹ Personen, die der Asylgesetzgebung⁷⁾ unterstehen, haben Anspruch auf die Sicherung ihrer Existenz. Dazu gehören Geld- oder Naturalleistungen, die für ein menschenwürdiges Leben unabdingbar sind.</p> <p>² Das Departement bezeichnet Art und Höhe dieser Leistungen.</p>
Zuständigkeiten	<p>§ 6d⁴⁾</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt und betreut Personen, die der Asylgesetzgebung⁷⁾ unterstehen, in der Regel vorerst in kantonalen Unterkünften. Er kann die Führung dieser Unterkünfte Dritten übertragen.</p> <p>² Die Betreuten können in der Folge den Gemeinden zugewiesen werden. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Gemeinden über.</p>

¹⁾ Eingefügt durch RRV vom 17. Dezember 1996.

²⁾ SR 837.0

³⁾ 850.1

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. November 1999.

⁵⁾ SR 851.1

⁶⁾ Fassung gemäss RRV vom 6. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

⁷⁾ SR 142.31 ff.

³ Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel fest.

B. Besondere Massnahmen

1. ¹⁾

§ 7 ²⁾

§§ 8 – 13 ¹⁾

2. Inkassohilfe und Bevorschussung

§§ 14-19 ³⁾

II. Finanzierung

A. Rückerstattungen von Kantonen, Bund oder ausländischen Staaten

§ 20

Wird Rückerstattung vom Bund, einem andern Kanton oder Staat verlangt, so ist die Anzeige innert 30 Tagen dem kantonalen Fürsorgeamt einzureichen.

Unterstützungs-
anzeige nach
Bundesrecht

¹⁾ Aufgehoben durch § 26 RRV über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden vom 3. Dezember 1991; 211.241.

²⁾ Fassung gemäss RRV zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Verordnung) vom 18. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 18. September 2007 zum Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentenhilfeverordnung), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

Rechtspflege nach Bundesrecht	<p>§ 21¹⁾</p> <p>¹ Gesuche betreffend Einsprache, Abweisung, Beschwerde oder Richtigstellung gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger²⁾ sind dem Kantonalen Fürsorgeamt innert 10 Tagen seit Empfang der Anzeige oder der Rechnung einzureichen.</p> <p>² Das Kantonale Fürsorgeamt kann dem Gesetz nicht entsprechende Gesuche unter Fristansetzung zur Verbesserung zurückweisen.</p>
----------------------------------	--

B. Rückerstattungen von Gemeinden

Unterstützungs- anzeige	<p>§ 22</p> <p>¹ Die Fürsorgebehörde der kostenpflichtigen Gemeinde hat der rückerstattungspflichtigen Gemeinde jede Hilfeleistung innert 60 Tagen seit Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Hat die Aufenthaltsgemeinde unaufschiebbare Hilfe zu leisten, so muss die Anzeige unverzüglich erfolgen.</p> <p>² Im Säumnisfall verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung.</p> <p>³ Muss die Unterstützung durch die kostenpflichtige Gemeinde nach einem Unterbruch von weniger als drei Monaten wieder aufgenommen werden, so ist keine neue Anzeige erforderlich.</p>
----------------------------	---

Heimatgemeinde als unterstützende Aufenthalts- gemeinde	<p>§ 23</p> <p>Ist die unterstützende Aufenthaltsgemeinde die Heimatgemeinde, so muss die Wohngemeinde die Kosten nur erstatten, wenn der Unterstützungswohnsitz seit mindestens sechs Monaten besteht.</p>
--	--

Mehrere Bürgerrechte	<p>§ 24</p> <p>Für nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnhafte Thurgauer Bürger mit mehreren Bürgerrechten, deren letzterworbenes Bürgerrecht nicht ermittelt werden kann, sind die rückerstattungspflichtigen Kosten von den Heimatgemeinden zu gleichen Teilen zu tragen.</p>
-------------------------	--

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 29. August 1995.

²⁾ SR 851.1

§ 24a¹⁾

¹ Zur Berechnung des Lastenausgleichs gemäss § 20a des Gesetzes²⁾ bestimmt das kantonale Fürsorgeamt den Zeitpunkt für die Meldung der jährlichen, anrechenbaren Ausgaben für anerkannte Flüchtlinge während fünf Jahren nach Erlangung der Niederlassungsbewilligung.

Lastenausgleich,
Verfahren

² Die Auszahlung erfolgt nach Meldung der notwendigen Angaben durch die jeweilige Gemeinde und nachdem diese auf ihre Richtigkeit überprüft worden sind. Für Aufwendungen, die nicht fristgerecht gemeldet werden, entfällt der Anspruch auf Ausgleich.

§ 25

¹ Die Fürsorgebehörde einer beteiligten Gemeinde kann eine Richtigstellung verlangen, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist.

Richtigstellung

² Der Anspruch auf Richtigstellung besteht nur für Unterstützungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind.

§ 26

¹ Anerkennt eine Fürsorgebehörde den Anspruch auf Rückerstattung oder die Abrechnung nicht, so muss sie innert 20 Tagen bei der fordernden Fürsorgebehörde Einsprache erheben.

Rechtspflege

² Anerkennt die fordernde Fürsorgebehörde die Einsprache nicht, so muss sie sie unter Angabe von Gründen abweisen.

³⁾ ...

*C. Verwandtenunterstützung, Rückerstattungen Einzelner***§ 27**

¹ Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen Einzelner sind von der kostenpflichtigen Gemeinde geltend zu machen.

Geltendmachung

² Für Alimentenvorschüsse darf nur von Alimentenverpflichteten Rückerstattung verlangt werden. Ausgenommen ist der Tatbestand gemäss § 19 Absatz 3 des Gesetzes²⁾.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 13. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ 850.1

³⁾ Aufgehoben durch § 26 RRV über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden vom 3. Dezember 1991; 211.241.

¹⁾ Für Fürsorgeleistungen, die vorschussweise für Versicherungsleistungen ausgerichtet worden sind, ist die Zumutbarkeit zur Rückerstattung im Sinne von § 19 Absatz 2 Sozialhilfegesetz²⁾ in jedem Fall gegeben. Bevorschusst die Fürsorge Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, so gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorge über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.

§ 28

Verjährung

Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen durch:

1. Anerkennung der Forderung des zur Rückerstattung Verpflichteten;
2. Schuldbetreibung, Klage oder Einrede vor Gericht sowie Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.

D. Beiträge des Kantons

§ 28a³⁾

Stationäre
Aufenthalte

Der Kanton gewährt Beiträge im Sinne von § 21a Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes²⁾, sofern

1. die Plazierung fachlich notwendig und durch einen Fachbericht ausgewiesen ist;
2. durch die Plazierung in der gewählten Institution das vorgesehene Ziel erreicht werden kann;
3. die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Angebot stehen.

§ 28b³⁾

Anerkannte
Aufenthalts-
kosten

² Als Aufenthaltskosten werden anerkannt:

1. die Tagestaxen;
2. das anerkannte Restdefizit im Zeitpunkt der Rechnungsstellung;
3. im Einzelfall angeordnete Therapien;
4. vom Heim durchgeführte Lager und Ferienaktivitäten.

² Nicht anerkannt als Aufenthaltskosten werden:

1. das Taschengeld;
2. die Kleideranschaffungen;

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. März 2002.

²⁾ 850.1

³⁾ Eingefügt durch RRV vom 29. August 1995.

3. weitere individuelle Leistungen.

§ 28c¹⁾

Als eigene Mittel und Leistungen Dritter werden insbesondere angerechnet:

Anrechenbare
Beiträge

1. eigenes Einkommen;
2. eigenes Vermögen;
3. Unterhaltsbeiträge;
4. Unterstützungsbeiträge;
5. Versicherungsleistungen;
6. Stipendien;
7. Zuwendungen.

§ 28d¹⁾

¹ Soweit die Höhe der anrechenbaren Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge nicht durch gerichtliche oder vormundschaftliche Instanzen festgelegt ist, wird diese durch Richtlinien des Departementes für Finanzen und Soziales bestimmt.

Höhe der
Beiträge

² Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge werden in dem Masse berücksichtigt, wie sie effektiv geltend gemacht werden können.

§ 28e¹⁾

¹ Über die Finanzierung eines Heimaufenthaltes und die Leistung einer Kostengutsprache entscheidet die Fürsorgebehörde.

Zuständigkeit

²⁾ Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt der Kantonsarzt. Verfahren und Voraussetzungen richten sich nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

§ 28f¹⁾

¹ Macht die Fürsorgebehörde für die Heimplazierung Kantonsbeiträge geltend, hat sie vor dem Beschluss über die Heimplazierung oder die Zusprechung einer Kostengutsprache beim kantonalen Fürsorgeamt ein Gesuch zur Genehmigung einzureichen.

Kantonsbeiträge

¹⁾ Eingefügt durch RRV vom 29. August 1995.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. November 1999.

² Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen wie Fachbericht, Beschreibung der Institution, Tageskosten, voraussichtliche Aufenthaltsdauer und der Beschluss der Fürsorgebehörde über die anrechenbaren Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie die eigenen Mittel und Leistungen Dritter beizulegen.

³ Können die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht werden, kann das Kantonale Fürsorgeamt die Kantonsbeiträge provisorisch zusichern.

§ 28g¹⁾

Abrechnung

¹ Die Fürsorgebehörde hat dem Kantonalen Fürsorgeamt für die Kantonsbeiträge quartalsweise Rechnung zu stellen. Die Rechnung muss innert 60 Tagen nach Quartalsende eingereicht werden.

² Die Fürsorgebehörde hat dem Kantonalen Fürsorgeamt wesentliche Änderungen der Beitragsvoraussetzungen unaufgefordert laufend mitzuteilen.

³ Das Kantonale Fürsorgeamt hat die Beitragszusicherungen jährlich mindestens einmal zu überprüfen.

§ 28h¹⁾

Nicht versicherte
Ausländer

¹ Bei nicht versicherten Ausländern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz werden jene Kosten anerkannt, die entstehen, wenn die krankheits- oder unfallbedingte Behandlung unaufschiebbar und die Übernahme der Kosten im Gesetz²⁾ vorgesehen sind.

² Die Taxen werden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger³⁾ anerkannt.

³ Die Fürsorgebehörde hat das Gesuch um Kantonsbeiträge so rasch wie möglich, spätestens aber innert 10 Tagen nach Kenntnis der Kostenpflicht, dem Kantonalen Fürsorgeamt zur Genehmigung einzureichen.

⁴ Ist die Kostenpflicht ungewiss, hat die Fürsorgebehörde vorsorglich ein Gesuch zu stellen.

¹⁾ Eingefügt durch RRV vom 29. August 1995.

²⁾ 850.1

³⁾ SR 851.1

§ 29

Der Kanton kann Beiträge an Erwerb, Bau und Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige gewähren, wenn

Einrichtungen für
Hilfsbedürftige,
Voraussetzungen

1. öffentliches Interesse und Bedürfnis für Betrieb und Weiterbestand bestehen;
2. die Trägerschaft eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder des privaten Rechtes mit klarer gemeinnütziger Zweckbestimmung ist;
3. die Trägerschaft Gewähr für fachkundige Leitung des Betriebes bietet;
4. genügend geeignetes Personal vorhanden und eine fachgerechte Betreuung gewährleistet ist;
5. die Organisation des Betriebes sowie Betreuung und Unterbringung der Hilfsbedürftigen dem vorgesehenen Zweck der Einrichtung entsprechen und insbesondere die notwendigen Anlagen und Einrichtungen vorhanden sind;
6. die Trägerschaft angemessene Eigenleistungen erbracht sowie alle zumutbaren Finanzquellen ausgeschöpft hat, die Finanzierungsmittel aber dennoch nicht ausreichen;
7. mit der Beitragsgewährung die finanzielle Grundlage der Einrichtung langfristig gesichert erscheint.

§ 29a¹⁾

¹ Einrichtungen, die erwachsene Menschen mit Behinderung betreuen und bis anhin vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Betriebs- und Investitionsbeiträge erhalten haben, können für die Zeit ab Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) während dreier Jahre beim kantonalen Fürsorgeamt ein Gesuch um Ausrichtung eines Betriebs- und Investitionsbeitrages stellen.

Betriebs- und
Investitions-
beitrag

² Die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Betriebs- und Investitionsbeitrages richten sich nach den bisherigen Kriterien beziehungsweise Kreisschreiben des BSV und basieren auf dem jeweiligen Tagesansatz-Vertrag einer Einrichtung gemäss Entlastungsprogramm des Bundes (TAEP). Das kantonale Fürsorgeamt bezeichnet die massgebenden Richtlinien und erlässt übergangsrechtliche Weisungen für die Abgeltung und Auszahlung.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 13. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

³ Die Leistungen, die eine Einrichtung erbringt, und die dafür zu entrichtende Abgeltung des Kantons sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement für Finanzen und Soziales und der Einrichtung zu regeln.

§ 29b¹⁾

Mitwirkung,
Sanktionen

¹ Die Einrichtungen haben die Anordnungen der kantonalen Stellen zu befolgen und ihnen Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren. Dies gilt für alle physischen und elektronischen Belege, die der Leistungsüberprüfung in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen.

² Der Finanzkontrolle sowie den Controlling- und Aufsichtsorganen des Kantons ist vor Ort zwecks Revision der Betriebs- und Investitionsbeiträge beziehungsweise zwecks Aufsicht Zugang zu den Unterlagen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Die gewünschten Auskünfte sind zu erteilen.

³ Werden Anordnungen nicht befolgt oder die Mitwirkung verweigert, kann die Auszahlung von Betriebs- und Investitionsbeiträgen ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 29c¹⁾

Rechnungs-
legung,
Kontenplan

Der Regierungsrat bestimmt die Vorgaben für die Rechnungslegung und den Kontenplan.

§ 30

Bedingungen,
Auflagen

¹ Der Bezug eines Kantonsbeitrages verpflichtet zur Aufnahme von hilfsbedürftigen Kantonswohnern nach Massgabe der Kostenbeteiligung des Kantons und der verfügbaren Plätze der Einrichtung.

² Die Zusicherung von Kantonsbeiträgen kann an weitere Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

§ 31²⁾

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 13. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Aufgehoben durch RRV vom 29. August 1995.

§ 32

¹ Der Kanton kann Beiträge zurückverlangen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben erlangt worden sind, wenn Vorschriften dieser Verordnung, Bedingungen, Auflagen, Weisungen missachtet und Beiträge zweckentfremdet verwendet werden oder der Betrieb der Einrichtung eingestellt wird.

Rückerstattung

² Der Rückerstattungsanspruch erlischt nach fünf Jahren seit Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, jedenfalls aber nach Ablauf von 30 Jahren seit Auszahlung des Beitrages.

§ 33

¹ Der Kanton richtet für die im Kanton gelegenen Einrichtungen vorab Baubeiträge aus.

Verhältnis von
Baubeiträgen und
Betriebsbeiträgen

² Die Gewährung eines Baubeitrages schliesst in der Regel Betriebsbeiträge für die mit dem Baubeitrag reservierten Plätze aus.

§ 34

¹ Baubeiträge an ausserkantonale Einrichtungen werden nur ausgerichtet, wenn für eine Platzreservation ein dauerndes Bedürfnis besteht.

Ausserkantonale
Einrichtungen

² Betriebsbeiträge an ausserkantonale, regional gelegene Einrichtungen können ausgerichtet werden, wenn im Kanton selbst keine zumutbaren Einrichtungen zur Verfügung stehen oder ausserkantonale Einrichtungen besser erreichbar sind.

¹⁾³ Restdefizite gemäss Heimvereinbarung ²⁾ für erwachsene Behinderte werden durch den Kanton übernommen, sofern

1. im Kanton kein geeigneter oder zumutbarer Platz zur Verfügung steht;
2. individuelle Leistungsansprüche, namentlich von Versicherungen, vollumfänglich ausgeschöpft sind;
3. vor der Plazierung beim Kantonalen Fürsorgeamt eine Kostengutsprache eingeholt wird.

§ 35³⁾

¹ Gesuche um Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sind beim Departement für Finanzen und Soziales einzureichen.

Zuständigkeit,
Verfahren

² Dieses regelt das Verfahren.

¹⁾ Eingefügt durch RRV vom 29. August 1995.

²⁾ Jetzt Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE; 850.6.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 26. Februar 1991.

III. Verfahrensbestimmungen

	§ 36
Aktenführung, Rechnungs- führung	Das kantonale Fürsorgeamt erlässt für die Akten- und Rechnungsführung der Gemeinden die erforderlichen Weisungen.
	§ 37
Meldepflicht	Bezieht der Hilfsbedürftige Unterstützungen, so hat er der Fürsorgebehörde Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.
	§ 37a ¹⁾
Verwarnung	Die Verwarnung gemäss § 25 Absatz 3 des Gesetzes ²⁾ muss in der Regel schriftlich erfolgen.
	§ 37b ¹⁾
Amtshilfe	Fürsorgebehörden sind untereinander und gegenüber den Amtsstellen des Kantons zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	§ 38
Kostenpflicht, Rückerstattungs- pflicht	Die Kostenpflicht oder Rückerstattungspflicht für Hilfsbedürftige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes unterstützt werden, geht nach Ablauf von sechs Monaten auf die nach neuem Recht zuständige Gemeinde über.
	§ 39
Bisherige Unterstützungen, anwendbares Recht	¹ Die Rückerstattung von Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge ausgerichtet worden sind, erfolgt nach neuem Recht, sofern das bisherige Recht für den Betroffenen nicht günstiger ist.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. November 1999.

²⁾ 850.1

²Dasselbe gilt im Rekursverfahren vor Bezirksrat¹⁾ für die Beurteilung von Art und Mass der Unterstützungen, die noch nach bisherigem Recht festgelegt worden sind.

§ 40

Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes hängigen gerichtlichen Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung gilt bisheriges Recht.

Fürsorgliche
Freiheitsentziehung, anwendbares Recht

§ 41²⁾

§ 42³⁾

§ 43

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 und diese Verordnung treten nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1986 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 43a⁴⁾

Für Personen, denen bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits Unterstützung gewährt wird, richtet sich der Anspruch bis zum 31. März 2006 nach bisherigem Recht.

Übergangsbestimmung

§ 43b⁵⁾

Gegenüber Kantonen, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in den Bereichen A und B beigetreten sind, gelten für die Zeit ab Inkrafttreten der IVSE bis zum Beitritt des Kantons Thurgau dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber Vereinbarungskantonen der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung)⁶⁾.

Intertemporale
Regelung

¹⁾ Jetzt Departement für Finanzen und Soziales.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. November 1999.

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seite 10.

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 6. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

⁵⁾ Fassung gemäss RRV vom 6. August 2007.

⁶⁾ 850.6